

Papst Karl den Großen gekrönt hat. Auf diese Weise wurde erreicht, daß die Version des Traktats über die Kaiserkrönung Karls des Großen nicht mehr der des *Decretum Hadriani* widerspricht. Das Zugeständnis der Bischofsinvestitur ist nun wie im *Hadrianum* unmittelbar mit der Kaiserkrönung verquickt. Diese Auffassung entspricht den Vorstellungen des Investitprivilegs Paschals II. vom April 1111, wo die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab als Prärogative der kaiserlichen Würde bezeichnet wird⁷⁴).

Bei dem Überblick über die historische Praxis der Bischofserhebung seit der Zeit Karls des Großen fehlt in der Redaktion die ursprünglich behauptete Assistenz der Könige und Kaiser bei der Bischofsweihe⁷⁵). Auch in dem genannten Privileg Paschals II. wird dem Kaiser nur die Investitur des bereits Gewählten vor der kanonischen Weihe zugestanden⁷⁶). Unter den Vorschlägen für mögliche Formen einer Investitur fehlt in der Redaktion die wegen seiner zugleich geistlichen und weltlichen Bedeutung ursprünglich empfohlene Verwendung des Stabes⁷⁷). Das Wormser Konkordat sieht hier bekanntlich das Zepter vor⁷⁸). In Ponte Mammolo war die Investitur mit Ring und Stab erzwungen worden. Ganz gestrichen wurde in der Redaktion ferner die Leistung des *hominium de regalibus*⁷⁹), so daß von den Bestimmungen über den Lehnseid lediglich noch übriggeblieben ist: *si episcopis faciendum est regibus sacramentum, aptius est ante consecrationem*. In der sich anschließenden Rechtfertigung der Eidesleistung⁸⁰) wurde der die Argumentation bekräftigende Schlußsatz ganz getilgt. Damit tritt die Frage einer lehnrechtlichen Bindung des Bischofs an die Krone in der kürzeren Fassung des Traktats gegenüber der ausführlicheren in den Hintergrund⁸¹). Da dieser Problemkreis auch in dem Vertrag von Ponte Mammolo ausgeklammert worden ist, liegt die Vermutung nahe, daß der

⁷⁴) Privilegium Paschalis II. de investituris (wie Anm. 7) S. 145, 6: *illam igitur dignitatis prerogativam, quam predecessores nostri vestris predecessoribus catholicis imperatoribus concesserunt et privilegiorum paginis confirmaverunt, nos quoque dilectioni tuae concedimus . . .*

⁷⁵) Unten Z. 42 ff.

⁷⁶) Privilegium Paschalis II. de investituris, S. 145, 10: *confirmamus, ut regni tui episcopis . . . electis investituram virgae et anuli conferas. Post investitionem vero canonice consecrationem accipiant ab episcopo.*

⁷⁷) Unten Z. 144 f.

⁷⁸) Privilegium pontificis, Const. 1 Nr. 108, S. 161: *ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia per sceptrum a te recipiat, et quae ex his iure tibi debet, faciat.* Hierzu C l a s s e n (wie Anm. 3) S. 422 f.

⁷⁹) Unten Z. 154.

⁸⁰) Unten Z. 169—176.

⁸¹) C l a s s e n, S. 421 f.